

Wien, am Dienstag, den 9. Oktober 1928

Neue Russlandgeschäfte unter Gemeindehaftung. In der letzten Sitzung des Beirates wurde Bestellungen im Umfange von 423.413 Dollar die Gemeindehaftung zuerkannt. Hievon entfallen 407.574 Dollar auf zwei-jährige Kredite. Die Gesamtheit der bisher unter der Gemeindehaftung zustande gekommenen Russlandlieferungen beträgt 3.726.000 Dollar oder 26'1 Millionen Schilling. Die Tatsache, dass der Stand der Arbeitslosen in Wien sich wesentlich günstiger gestaltet als in den Bundesländern, ist zweifellos auf diese sich sehr günstig auswirkende Aktion zurückzuführen, während sich die Bundesländer gegenüber jeder Garantieübernahme vollkommen ablehnend verhalten und sogar die zur Exportförderung bereiten Gemeinden an der Tagung der Haftung direkt verhindern.

Amnestie von Gewerbe- und Steuerstrafen. Der Verband der sozialdemokratischen Gewerbetreibenden und Kaufleute hat an den Bürgermeister als Landeshauptmann die Bitte gerichtet, anlässlich des zehnten Jahrestages der Republik Steuerstrafen und Strafen gewerberechtlichen Charakters zu amnestieren. Eine Abordnung unter Führung des Gemeinderates Hernstein und der Verbandsvizepräsidenten Böck und Strauss hat gestern dem Bürgermeister diese Bitte vorgetragen. Bürgermeister Seitz erklärte, dass selbst in individuellen Fällen nach dem am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen Bundesverwaltungsstrafgesetz Verwaltungsstrafen nur im Zuge des Berufungsverfahrens herabgesetzt oder nachgesehen werden können, zum Unterschied gegen früher, wo auch ausserhalb des Rekursverfahrens eine gnadeweise Herabsetzung oder Nachsicht von Verwaltungsstrafen möglich war. Während die Begnadigung der von Gerichten rechtskräftig Verurteilten und eine Milderung oder Umwandlung von Gerichten ausgesprochenen Strafen durch den Bundespräsidenten möglich ist, hat bei Verwaltungsübertretungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen niemand, weder ein Landeshauptmann, noch ein Minister oder auch der Bundespräsident das Recht, ausserhalb des Rekursverfahrens Strafen gnadeweise nachzusehen. Für die Erlassung einer Amnestie, also einer generellen Nachsicht von Verwaltungsstrafen fehle es überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage. Es müsste daher erst ein entsprechendes Gesetz im Nationalrat beschlossen werden. Es könne daher/weder als Bürgermeister noch als Landeshauptmann, sondern höchstens in seiner Eigenschaft als Nationalrat entgegennehmen.

Unveränderte Kanalräumungsgebühren. Gegenüber dem Vormonate sind die Kanalräumungsgebühren für Oktober unverändert geblieben. Sie betragen das Dreissigfache des Monatszinses vom August 1914 beziehungsweise des Monatszinses der der Berechnung der Wohnbausteuer zugrundegelegt worden ist.

Wiederbelegung von Schachgräbern im Meidlinger Friedhof. Im Meidlinger Friedhof werden vom 1. Dezember an die Schachtgräber Abteilung V, Gruppe III, wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten aus diesen Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Die diesbezüglichen Gesuche sind bis längstens 17. November bei der Magistratsabteilung 12 zu überreichen.